

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2001/869/GASP:	
	<b>★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Dezember 2001 betreffend die Beteiligung der Europäischen Union an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) .....</b>	<b>1</b>
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 2393/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	3
	Verordnung (EG) Nr. 2394/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft .....	5
	Verordnung (EG) Nr. 2395/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung .....	9
	<b>★ Verordnung (EG) Nr. 2396/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Porree/Lauch .....</b>	<b>11</b>
	Verordnung (EG) Nr. 2397/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern .....	15
	Verordnung (EG) Nr. 2398/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa .....	16
	Verordnung (EG) Nr. 2399/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern .....	17

Verordnung (EG) Nr. 2400/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern .....	18
Verordnung (EG) Nr. 2401/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion .....	19
Verordnung (EG) Nr. 2402/2001 der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse .....	20

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2001/870/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Suriname, St. Kitts und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago, der Republik Uganda, der Republik Sambia und der Republik Simbabwe einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrroh Zucker .....**

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Suriname, St. Kitts und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago, der Republik Uganda, der Republik Sambia und der Republik Simbabwe über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrroh Zucker .....

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrroh Zucker .....

- ★ **Geschäftsordnung des bei der Europäischen Investitionsbank errichteten Ausschusses („Ausschuss für die Investitionsfazilität“)** .....

**Kommission**

2001/871/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest im Jahr 2000 im Vereinigten Königreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3937)** .....

2001/872/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich und Irland vorgelegten Pläne zur Entfernung aller Fische aus von der Infektiösen Anämie des Lachses (ISA) befallenen Betrieben und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/494/EG<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3938)** .....

2001/873/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 2001 zur Berichtigung der Richtlinie 2001/22/EG zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3913)** .....

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie zur Änderung der Anhänge VII und XI dieser Verordnung (ABL L 177 vom 30.6.2001)** .....



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 6. Dezember 2001

### betreffend die Beteiligung der Europäischen Union an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO)

(2001/869/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. Juni 1994 in Korfu hat der Europäische Rat dem Umstand besondere Bedeutung beigemessen, dass alle Vertragsparteien den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einhalten.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen hat der Europäische Rat vom 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid die Bedeutung der Beteiligung der Europäischen Union an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) unter noch auszuhandelnden Bedingungen hervorgehoben.
- (3) Der Rat hat seine Schlussfolgerungen am 26. Februar 1996 angenommen.
- (4) Die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) hat die Erneuerung ihres Beitritts zur KEDO ausgehandelt, um die Ziele der KEDO zu unterstützen, wozu innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erhebliche Mittel bereitgestellt werden.
- (5) Es sollten die Modalitäten für die Vertretung der Europäischen Union im KEDO-Exekutivausschuss geregelt werden; diesbezüglich sind der Rat und die Kommission übereingekommen, dass für den Fall, dass der KEDO-Exekutivausschuss mit Angelegenheiten befasst wird, die nicht in die Zuständigkeit der EAG fallen, der Vorsitz des Rates der Europäischen Union das Wort ergreift, um eine Stellungnahme in solchen Angelegenheiten abzugeben.
- (6) Die Ergebnisse der Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 96/195/GASP<sup>(1)</sup> haben bestätigt, dass die Europäische Union mit ihrer Aktion einen wichtigen Beitrag zu dem von der Union gesetzten Ziel einer Gesamtlösung für das Problem der Verbreitung von Kernwaffen auf der koreanischen Halbinsel leistet.

- (7) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zur KEDO sollte ausgesetzt werden, falls die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach dem 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea geschlossenen Rahmenabkommen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Europäischen Union eine Überwachung und/oder regelmäßige externe Evaluierungen zu diesem Zweck nicht gestattet.
- (8) Die Gemeinsame Aktion 96/195/GASP sowie der Gemeinsame Standpunkt 97/484/GASP<sup>(2)</sup> sollten aufgehoben und durch einen neuen Gemeinsamen Standpunkt ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

Mit diesem Gemeinsamen Standpunkt wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zu einer Gesamtlösung für das Problem der Verbreitung von Kernwaffen auf der koreanischen Halbinsel zu leisten.

Zu diesem Zweck beteiligt sich die Europäische Union im Einklang mit den Zielen der KEDO an dieser internationalen Maßnahme, die für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Sicherheit von großer Bedeutung ist.

#### Artikel 2

(1) In Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der EAG fallen — insbesondere in der Frage einer Aussetzung des finanziellen Beitrags, falls die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach dem 1994 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea geschlossenen Rahmenabkommen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Europäischen Union eine Überwachung und/oder regelmäßige externe Evaluierungen zu diesem Zweck nicht gestattet —, wird die Stellungnahme im KEDO-Exekutivausschuss vom Rat festgelegt und vom Vorsitz vorgetragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 13.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 213 vom 5.8.1997, S. 1.

(2) Aus diesem Grund wird der Vorsitz eng an den Arbeiten des KEDO-Exekutivausschusses beteiligt und unverzüglich über Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet, die auf den Tagungen dieses Exekutivausschusses zu erörtern sind.

(3) Die Kommission erstattet dem Rat unter Leitung des Vorsitzes, der vom Generalsekretär des Rates, dem Hohen Vertreter für die GASP, unterstützt wird, regelmäßig und bei Bedarf Bericht.

*Artikel 3*

Die Gemeinsame Aktion 96/195/GASP sowie der Gemeinsame Standpunkt 97/484/GASP werden aufgehoben und durch diesen Gemeinsamen Standpunkt ersetzt.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt bis zum 31. Dezember 2005.

*Artikel 5*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. VERWILGHEN

---

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2393/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	109,0
	204	70,7
	999	89,8
0707 00 05	052	146,3
	220	225,9
	628	186,1
0709 90 70	999	186,1
	052	123,9
	204	154,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	139,3
	052	63,2
	204	59,6
	388	34,5
	508	25,7
	528	31,2
0805 20 10	999	42,8
	052	67,5
	204	67,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	67,5
	052	63,6
	204	72,1
	464	155,6
	999	97,1
0805 30 10	052	46,6
	388	58,7
	600	52,1
	999	52,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	37,9
	400	86,2
	404	78,0
	720	109,3
	728	116,3
	999	85,5
	052	100,8
0808 20 50	064	66,2
	400	108,2
	720	111,4
	999	96,7
	052	100,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2394/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Dezember 2001****zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2047/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 92,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hervorgegangen sind und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Es sind öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Interventionsbestände an Weinalkohol zu verringern und in gewissem Umfang den Versorgungsbedarf der zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zu decken. Die in den Mitgliedstaaten gelagerten Weinalkoholmengen stammen aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(6)</sup>, sowie aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(7)</sup> müssen die Verkaufspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Da ein Risiko von Betrugshandlungen durch Substitution des Alkohols besteht, erscheint es angezeigt, die Kontrollen der Endbestimmung des Alkohols zu verstärken, indem den Interventionsstellen ermöglicht wird, auf die Unterstützung internationaler Überwachungsgesellschaften zurückzugreifen und Überprü-

fungen des verkauften Alkohols durch kernresonanzmagnetische Analysen vorzunehmen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es werden öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Die drei Partien tragen die Nummern 9/2001 EG, 10/2001 EG und 11/2001 EG und umfassen eine Menge von 300 000 Hektolitern, 50 000 Hektolitern bzw. 30 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der spanischen und der italienischen Interventionsstelle.

*Artikel 2*

Der Lagerort der Partien, die Bezugsnummern der Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Die Partien werden den drei zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugewiesen.

*Artikel 3*

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen öffentlichen Versteigerungen sind an folgende Dienststelle der Kommission zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
 Generaldirektion Landwirtschaft, Referat D-4  
 rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax: (+ 32-2) 295 92 52  
 Telex: 22037 AGREC B bzw. 22070 AGREC B (griechische Buchstaben)  
 E-Mail-Adresse: agri-d4@cec.eu.int.

*Artikel 4*

Die öffentlichen Versteigerungen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

*Artikel 5*

Der Preis des im Rahmen dieser öffentlichen Versteigerungen zum Verkauf angebotenen Alkohols beträgt 21 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 15.<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

*Artikel 6*

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol festgesetzt. Vor der Übernahme des Alkohols, spätestens jedoch am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins leisten die zuschlaghalternden Unternehmen, sofern keine Dauersicherheit geleistet worden ist, bei der betreffenden Interventionsstelle eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung, um die Verwendung des Alkohols als Bioethanol im Kraftstoffsektor zu gewährleisten.

*Artikel 7*

Die zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung gegen Zahlung von 10 EUR je Liter bei der betreffenden Interventionsstelle Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Nach Ablauf dieser Frist können Proben gemäß den Bestimmungen des Artikels 98 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhalten werden. Die den zugelas-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

senen Unternehmen gelieferte Menge ist auf 5 Liter je Behältnis begrenzt.

*Artikel 8*

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie

- sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen;
- zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

Die Kosten hierfür gehen zulasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNGEN VON WEINALKOHOL ZUR VERWENDUNG ALS BIOETHANOL IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

## Partien 9/2001 EG, 10/2001 EG und 11/2001 EG

## I. Lagerort, Mengen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behälter	Menge in hl Alkohol von 100 % vol	Bezug auf Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Alkoholart	Zugelassene Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000
SPANIEN Partie 9/2001 EG	Tomelloso	1	23 182	27 + 28	roh	Ecocarburantes Españoles SA
	Tomelloso	5	28 337	27 + 28	roh	
	Tarancón	B-4	24 884	30	roh	
	Tarancón	B-6	24 066	30	roh	
	Tarancón	A-7	5 090	35 + 36	roh	
	Tarancón	A-7	19 228	27 + 28	roh	
	Tarancón	A-8	16 631	35 + 36	roh	
	Tarancón	A-8	7 942	27 + 28	roh	
	Tarancón	A-10	24 851	30	roh	
	Tarancón	B-10	24 598	30	roh	
	Tarancón	C-1	26 028	30	roh	
	Tarancón	C-2	25 943	30	roh	
	Tarancón	D-1	26 021	30	roh	
	Tarancón	D-2	23 199	27 + 28	roh	
	Insgesamt		300 000,00			
ITALIEN Partie 10/2001 EG	Bertolino — Partinico (PA)		12 000	35 + 27	roh	Sekab (Svensk Etanolkemi AB)
	Enodistil — Alcamo (TP)		3 000	35 + 27	roh	
	Gedis — Marsala (TP)		3 000	35 + 27	roh	
	Caviro — Faenza (RA)		24 000	35 + 27	roh	
	Mazzari — S. Agata S. Santerno (RA)		8 000	35 + 27	roh	
	Insgesamt		50 000,00			
ITALIEN Partie 11/2001 EG	Bonollo — Paduni-Anagni (FR)		9 600	35 + 27	roh	Primalco Oy
	Caviro — Faenza (RA)		2 550	35 + 27	roh	
	D'Auria — Ortona (CH)		4 750	35 + 36 + 27	roh	
	Balice — Valenzano (BA)		6 400	35 + 27	roh	
	Mazzari — S. Agata S. Santerno (RA)		6 700	35 + 27	roh	
	Insgesamt		30 000,00			

## II. Anschriften

Spanische Interventionsstelle:

FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 91 347 65 00; Telex 23427 FEGA; Fax (34) 91 521 98 32).

Italienische Interventionsstelle:

AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2395/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch**  
**Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1512/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kom-  
mission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch  
durch Ausschreibung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2287/2001 <sup>(4)</sup>, wurde in einigen  
Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der  
Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung  
eröffnet.
- (2) Die Anwendung von Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 der  
Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie die Notwendig-  
keit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die

für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat  
unter Berücksichtigung der der Kommission vorlie-  
genden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses  
der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der  
Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie  
erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der  
Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsan-  
käufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden  
Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch  
den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 307 vom 24.11.2001, S. 10.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

**Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89**

**Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89**  
**Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen**

**Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89**

**Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89**

**États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89**

**Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89**

**In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen**

**Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89**

**Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät**  
**Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89**

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België			×			
Danmark			×			
Deutschland			×			
France			×			×
Ireland						×
Italia			×			
Nederland			×			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2396/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**  
**zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Porree/Lauch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1076/89 der Kommission vom 26. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Lauch <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97 <sup>(4)</sup>, Normen für Porree/Lauch erlassen worden.
- (2) Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Porree/Lauch zu berücksichtigen. Außerdem ist es angebracht, für Frühporree/Frühschlauch der Klasse I höhere Toleranzen zuzulassen. Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1076/89 aufzuheben und sie durch eine neue Verordnung zu ersetzen, mit der Normen festgelegt werden, die diesen Gegebenheiten Rechnung tragen.
- (3) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

- (4) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Vermarktungsnorm für Porree/Lauch des KN-Codes 0703 90 00 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad sowie geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse aufweisen.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1076/89 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 27.4.1989, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 11.

## ANHANG

**NORM FÜR PORREE/LAUCH**

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Porree/Lauch der aus *Allium porrum* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Porree/Lauch für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.

## II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Diese Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die der Porree/Lauch nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muss.

A. **Mindesteigenschaften**

In allen Klassen muss der Porree/Lauch vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz (diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Wurzeln und die Blattenden, die abgeschnitten sein dürfen).
- gesund, ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen; die Wurzeln dürfen jedoch leicht mit Erde behaftet sein;
- von frischem Aussehen, ohne verwelkte oder angewelkte Blätter;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- nicht geschossen;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach etwaigem Waschen wieder ausreichend abgetrocknet;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Sind die Blätter abgeschnitten, so müssen die Schnittstellen glatt sein.

Entwicklung und Zustand des Porrees/Lauchs müssen so sein, dass er

- Transport und Hantierung aushält und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommt.

B. **Klasseneinteilung**

Porree/Lauch wird in die zwei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse I*

Porree/Lauch dieser Klasse muss von guter Qualität sein. Er muss die typischen Merkmale der Sorte oder des Handelstyps aufweisen.

Mindestens ein Drittel der Gesamtlänge oder die Hälfte des umhüllten Teils muss von weißer bis grünlich-weißer Färbung sein. Jedoch muss bei Frühporree/Frühlauch<sup>(1)</sup> der weiße oder grünlich-weiße Teil mindestens ein Viertel der Gesamtlänge oder ein Drittel des umhüllten Teils ausmachen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen des Erzeugnisses und seine Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- leichte oberflächliche Mängel,
- leichte Schäden durch Thrips, aber nur auf den Blättern,
- leichte Spuren von Erde innerhalb des Schafes,

<sup>(1)</sup> Im Spätwinter bis Frühsommer geernteter Lauch aus direkter Aussaat.

ii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehört Porree/Lauch, der nicht in die Klasse I eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Der weiße oder grünlich-weiße Teil muss mindestens ein Viertel der Gesamtlänge oder ein Drittel des umhüllten Teils ausmachen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern der Porree/Lauch seine wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behält:

- ein weicher Blütentrieb, sofern sich dieser im umhüllten Teil befindet,
- leichte Quetschungen, Schäden durch Thrips und kleine Rostflecken, aber nur auf den Blättern,
- leichte Farbfehler,
- Spuren von Erde innerhalb des Schaftes.

## III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem senkrecht zur Achse des Erzeugnisses über der Aufwölbung des Halses gemessenen Durchmesser bestimmt.

Der Mindestdurchmesser beträgt 8 mm für Frühporree/Frühlauch und 10 mm für sonstigen Porree/Lauch.

In der Klasse I darf der Durchmesser der dicksten Stange in ein und demselben Bund oder Packstück nicht mehr als doppelt so groß wie der Durchmesser der dünnsten Stange sein.

## IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück oder bei unverpacktem Porree/Lauch in jedem Bund für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**i) *Klasse I*

Bei Frühporree/Frühlauch: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Porreestangen/Lauchstangen, die einen weichen Blütentrieb im umhüllten Teil aufweisen, und 10 % nach Anzahl oder Gewicht Porreestangen/Lauchstangen, die aus anderen Gründen nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

Bei anderem Lauch: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Porreestangen/Lauchstangen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

ii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Porreestangen/Lauchstangen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. **Größentoleranzen**

Für alle Klassen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Porreestangen/Lauchstangen, die nicht dem vorgesehenen Mindestdurchmesser oder — bei Porree/Lauch der Klasse I — nicht den Vorschriften hinsichtlich der Gleichmäßigkeit entsprechen.

## V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks oder jedes Bundes in ein und demselben Packstück muss einheitlich sein und darf nur Porree/Lauch gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe (sofern für das letzte Kriterium eine Gleichmäßigkeit vorgeschrieben ist) sowie annähernd gleicher Entwicklung und Färbung umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder des Bundes muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

**B. Verpackung**

Der Porree/Lauch muss so verpackt sein, dass er angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke oder — bei unverpacktem Porree/Lauch — die Bunde müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

**C. Aufmachung**

Die Porreestangen/Lauchstangen können folgendermaßen aufgemacht werden:

- entweder regelmäßig in der Verpackung geschichtet
- oder in Bunden, verpackt oder unverpackt.

Die Bunde eines Packstücks müssen im Wesentlichen einheitlich sein.

**VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG**

Jedes Packstück oder jedes unverpackt gelieferte Bund muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

**A. Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilt oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

**B. Art des Erzeugnisses**

- „Porree“/„Lauch“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- gegebenenfalls die Angabe „Frühporree“/„Frühlauch“.

**C. Ursprung des Erzeugnisses**

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugesbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

**D. Handelsmerkmale**

- Klasse,
- Anzahl der Bunde (im Fall der Aufmachung in Bunden in Verpackungen).

**E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)**

Bei in loser Schüttung befördertem Porree/Lauch, der direkt in ein Transportmittel verladen wird, müssen die in Abschnitt VI Nummer 1 genannten Angaben auf einem Warenbegleitpapier oder einem sichtbar im Beförderungsmittel angebrachten Papier vermerkt sein.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2397/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 30. November bis 6. Dezember 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2398/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 30. November bis zum 6. Dezember 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2399/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**

**zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 30. November bis zum 6. Dezember 2001 eingereichten Angebote auf 194,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2400/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern vom 30. November bis 6. Dezember 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2401/2001 DER KOMMISSION****vom 7. Dezember 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom 3. bis 6. Dezemberr 2001 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2402/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Dezember 2001**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2102/2001 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 8. Dezember 2001 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2102/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 8. Dezember 2001 und vor dem 15. Januar 2002 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 3.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 3. Dezember 2001

**über den Abschluss der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Suriname, St. Kitts und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago, der Republik Uganda, der Republik Sambia und der Republik Simbabwe einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker**

(2001/870/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den AKP-Staaten gemäß dem Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens<sup>(1)</sup> und Indien wurden Verhandlungen geführt, um die Bedingungen festzulegen, unter denen Einfuhren von Rohrzucker aus den genannten Ländern im Rahmen des Zusatzkontingents erfolgen werden.
- (2) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(2)</sup> werden die Zollkontingente, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 42 derselben Verordnung festgelegten Bestimmungen eröffnet und verwaltet.
- (3) Nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 gilt Folgendes: Reichen die verfügbaren Mengen nicht aus, um den Höchstbedarf der Raffinerien in der Gemeinschaft zu decken, so werden die fehlenden Mengen als Sonderpräferenzzucker mit Sonderzoll im

Rahmen von Abkommen mit Staaten gemäß Artikel 35 der genannten Verordnung und anderen Staaten, mit denen Abkommen geschlossen wurden, eingeführt. Diese Verhandlungen haben zu Zollkontingenten in unterschiedlicher Höhe für die AKP-Länder und einem Zollkontingent von 10 000 Tonnen für Indien geführt, für die ein Mindestankaufspreis gilt. Der verringerte Zollsatz wird auf Null festgesetzt, da die bislang von den AKP-Ländern gelieferten Mengen aufgrund anderer Zugeständnisse sinken werden und die Nettoeinkünfte je Tonne auf der Grundlage des garantierten Preises während des fünfjährigen Zeitraums der derzeitigen Marktorganisation für Zucker stabil bleiben sollen.

- (4) Die Verhandlungen haben zu Abkommen geführt, die von den Regierungen der betreffenden AKP-Länder einerseits und der Republik Indien andererseits sowie der Gemeinschaft zu bestätigen sind.
- (5) Es empfiehlt sich daher, ein solches Zollkontingent für zur Raffination bestimmten Rohrzucker zu eröffnen, um den derzeitigen Zugang der AKP-Staaten gemäß dem Protokoll Nr. 3 in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und den derzeitigen Zugang der Republik Indien aufrechtzuerhalten.
- (6) Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den im Protokoll genannten Staaten einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker sollten genehmigt werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

BESCHLIESST:

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 1*

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Suriname, St. Kitts und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago, der Republik Uganda, der Republik Sambia und der Republik Simbabwe einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrrohrzucker werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die in Artikel 1 genannten Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. VANDENBROUCKE

---

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Suriname, St. Kitts und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago, der Republik Uganda, der Republik Sambia und der Republik Simbabwe über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker**

*A. Schreiben Nr. 1*

Brüssel, den ...

Herr ...,

die Vertreter der AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft haben Folgendes vereinbart:

1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2006
  - verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, alljährlich auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrzucker mit Ursprung in den AKP zu eröffnen;
  - verpflichten sich die AKP-Staaten zur Lieferung der genannten Mengen unter den Bedingungen dieses Abkommens sowie der Regelungen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erlässt.
2. Die Europäische Kommission und die AKP-Staaten schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die beiden Vertragsparteien die in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohrzucker für jedes Wirtschaftsjahr auf der Grundlage einer Vorausschätzung der Gemeinschaft festgesetzt, bei der Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, insbesondere Artikel 39 betreffend die präferenziellen Einfuhrregelungen,
  - die im Rahmen anderer Abkommen oder unilateraler Zugeständnisse angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Mai vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr eine erste Schätzung des Gesamtbedarfs an Einfuhren von zur Raffination bestimmtem Rohrzucker.

Gleichzeitig setzt die Kommission die ersten Teilmengen zur Deckung des Einfuhrbedarfs der Raffinerien in der Gemeinschaft für den längstmöglichen Zeitraum, in jedem Fall aber für mindestens acht Monate fest. Die Mengen sind aufzuteilen nach Zollkontingenten, die im Rahmen anderer Abkommen oder anderer unilateraler Zugeständnisse eröffnet wurden, und diesem besonderen AKP-Zollkontingent.

Die AKP-Staaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Februar ihr definitives Ausfuhrpotenzial mit, bevor die zweiten Teilmengen zur Deckung des Einfuhrbedarfs im Rahmen des besonderen AKP-Zollkontingents festgesetzt wird.
5. Der besondere verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2005/2006 auf 0 EUR je 100 kg Rohrzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufpreis in Höhe des garantierten Preises für Rohrzucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe gemäß Artikel 38 der unter Nummer 3 genannten Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

6. Die AKP-Staaten verpflichten sich gemeinsam, untereinander Verfahren für die Aufteilung der unter dieses AKP-Zollkontingent fallenden Mengen festzulegen, um eine angemessene Versorgung der Raffinerien sicherzustellen.
7. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2006 die Gespräche über eine etwaige Fortsetzung des Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

## B. Schreiben Nr. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

- „1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2006
  - verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, alljährlich auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrroh Zucker mit Ursprung in den AKP zu eröffnen;
  - verpflichten sich die AKP-Staaten zur Lieferung der genannten Mengen unter den Bedingungen dieses Abkommens sowie der Regelungen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erlässt.
2. Die Europäische Kommission und die AKP-Staaten schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die beiden Vertragsparteien die in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohzucker für jedes Wirtschaftsjahr auf der Grundlage einer Vorausschätzung der Gemeinschaft festgesetzt, bei der Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, insbesondere Artikel 39 betreffend die präferenziellen Einfuhrregelungen,
  - die im Rahmen anderer Abkommen oder unilateraler Zugeständnisse angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Die Kommission erstellt bis spätestens 30. Mai vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr eine erste Schätzung des Gesamtbedarfs an Einfuhren von zur Raffination bestimmtem Rohzucker.  
Gleichzeitig setzt die Kommission die ersten Teilmengen zur Deckung des Einfuhrbedarfs der Raffinerien in der Gemeinschaft für den längstmöglichen Zeitraum, in jedem Fall aber für mindestens acht Monate fest. Die Mengen sind aufzuteilen nach Zollkontingenten, die im Rahmen anderer Abkommen oder anderer unilateraler Zugeständnisse eröffnet wurden, und diesem besonderen AKP-Zollkontingent.  
Die AKP-Staaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Februar ihr definitives Ausfuhrpotenzial mit, bevor die zweiten Teilmengen zur Deckung des Einfuhrbedarfs im Rahmen des besonderen AKP-Zollkontingents festgesetzt wird.
5. Der besondere verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2005/2006 auf 0 EUR je 100 kg Rohzucker der Standardqualität festgesetzt.  
Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des garantierten Preises für Rohzucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe gemäß Artikel 38 der unter Nummer 3 genannten Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.
6. Die AKP-Staaten verpflichten sich gemeinsam, untereinander Verfahren für die Aufteilung der unter dieses AKP-Zollkontingent fallenden Mengen festzulegen, um eine angemessene Versorgung der Raffinerien sicherzustellen.
7. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2006 die Gespräche über eine etwaige Fortsetzung des Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierungen der in diesem Schreiben genannten AKP-Staaten mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen der im Protokoll Nr. 3 genannten  
AKP-Staaten

**ABKOMMEN****in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker**

A. Schreiben Nr. 1

**BESONDERER PRÄFERENZZUCKER AUS INDIEN**

Die Vertreter Indiens und der Europäischen Gemeinschaft haben Folgendes vereinbart:

1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2006
  - verpflichtet sich die Gemeinschaft auf der Grundlage des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs, alljährlich ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker mit Ursprung in Indien zu eröffnen,
  - verpflichtet sich Indien für den Fall eines festgestellten Einfuhrbedarfs zur Lieferung von 10 000 Tonnen (Weißzuckeräquivalent) im Rahmen dieses Zollkontingents zu den Bedingungen dieses Abkommens und entsprechend den Maßnahmen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker trifft. Dieser Gedankenstrich hindert die Gemeinschaft nicht, Indien die Möglichkeit einzuräumen, mehr als 10 000 Tonnen Zucker zu liefern, sofern die nach anderen Abkommen insgesamt zu liefernde Menge nicht erreicht wird.
2. Die Kommission und Indien schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die mit diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohzucker für jedes Wirtschaftsjahr auf der Grundlage einer Vorausschätzung der Gemeinschaft festgesetzt, bei der Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, insbesondere Artikel 39 betreffend die präferenziellen Einfuhrregelungen,
  - die im Rahmen anderer Abkommen oder unilateraler Zugeständnisse angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Der besondere verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2005/2006 auf 0 EUR je 100 kg Rohzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des garantierten Preises für Rohzucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe gemäß Artikel 38 der unter Nummer 3 genannten Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.
5. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2006 die Gespräche über eine etwaige Fortsetzung dieses Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Indien und der Europäischen Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

## B. Schreiben Nr. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

- „1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2006
  - verpflichtet sich die Gemeinschaft auf der Grundlage des von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs, alljährlich ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrroh Zucker mit Ursprung in Indien zu eröffnen,
  - verpflichtet sich Indien für den Fall eines festgestellten Einfuhrbedarfs zur Lieferung von 10 000 Tonnen (Weißzuckeräquivalent) im Rahmen dieses Zollkontingents zu den Bedingungen dieses Abkommens und entsprechend den Maßnahmen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker trifft. Dieser Gedankenstrich hindert die Gemeinschaft nicht, Indien die Möglichkeit einzuräumen, mehr als 10 000 Tonnen Zucker zu liefern, sofern die nach anderen Abkommen insgesamt zu liefernde Menge nicht erreicht wird.
2. Die Kommission und Indien schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die mit diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohzucker für jedes Wirtschaftsjahr auf der Grundlage einer Vorausschätzung der Gemeinschaft festgesetzt, bei der Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, insbesondere Artikel 39 betreffend die präferenziellen Einfuhrregelungen,
  - die im Rahmen anderer Abkommen oder unilateraler Zugeständnisse angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Der besondere verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2005/2006 auf 0 EUR je 100 kg Rohzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des garantierten Preises für Rohzucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe gemäß Artikel 38 der unter Nummer 3 genannten Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.
5. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2006 die Gespräche über eine etwaige Fortsetzung dieses Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens mitteilen und bestätigen würden, dass dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Indien und der Europäischen Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Republik Indien mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Indien*

---

**GESCHÄFTSORDNUNG DES BEI DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONS BANK ERRICHTETEN  
AUSSCHUSSES („AUSSCHUSS FÜR DIE INVESTITIONSFAZILITÄT“)**

*Artikel 1*

(1) Der Ausschuss für die Investitionsfazilität (nachstehend „Ausschuss“ genannt) besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend als „Kommission“ bezeichnet). Nur die Vertreter der Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses werden aus dem Kreis der Ausschussmitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet zu Beginn der ersten Ausschusssitzung in geheimer Abstimmung statt. Der Vorsitzende wird unter den Bewerbern mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Für die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden gilt dasselbe Verfahren.

Die Europäische Investitionsbank (nachstehend als „Bank“ bezeichnet) nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr und stellt die unterstützenden Dienstleistungen bereit.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestellt einen Vertreter und einen Stellvertreter, die stimmberechtigt sind. Ein Stellvertreter kann an den Ausschusssitzungen als Beobachter teilnehmen, hat jedoch dann Stimmrecht, wenn der Vertreter seines Mitgliedstaats abwesend ist. In Ausnahmefällen, in denen weder der Vertreter noch der Stellvertreter an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen können, kann der Vertreter einem anderen Vertreter eine Vollmacht erteilen oder durch eine dritte Person, die zu diesem Zweck zu bestimmen ist, vertreten werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Bank und dem Generalsekretariat des Rates über ihre Ständigen Vertretungen bei den Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften ihrer Vertreter und der Stellvertreter mit.

(3) Die Kommission bestellt einen Vertreter und einen Stellvertreter, die an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, und teilt ihre Namen der Bank und dem Generalsekretariat des Rates mit. Die bestellten Personen können von Beamten bzw. Mitarbeitern der Kommission unterstützt werden.

(4) Die Bank bestellt einen Vertreter und einen Stellvertreter, die an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen, und teilt ihre Namen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates mit. Die bestellten Personen können von Mitarbeitern der Bank unterstützt werden.

(5) Ein Vertreter des Generalsekretariats des Rates wird eingeladen, an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen.

*Artikel 2*

Der Ausschuss tritt mindestens viermal jährlich am Sitz der Bank in Luxemburg zusammen; die Sitzungen werden von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats oder der Kommission oder der Bank weitere Sitzungen einberufen.

Das Sekretariat gibt den Vertretern und ihren Stellvertretern schriftlich die Sitzungstermine bekannt und informiert sie über die für die Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte; dies geschieht gleichzeitig mit der Übersendung der einschlägigen

Dokumente entsprechend den Einzelheiten in Artikel 5 Absatz 1.

*Artikel 3*

Der Ausschuss handelt in allen Angelegenheiten mit qualifizierter Mehrheit von 145 Stimmen, die die Zustimmung von mindestens 8 Mitgliedstaaten enthalten müssen. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden wie folgt gewichtet:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Stimmen</i>
Belgien	9
Dänemark	5
Deutschland	50
Griechenland	4
Spanien	13
Frankreich	52
Irland	2
Italien	27
Luxemburg	1
Niederlande	12
Österreich	6
Portugal	3
Finnland	4
Schweden	6
Vereinigtes Königreich	27

*Artikel 4*

(1) Der Ausschuss hat gemäß den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen folgende Zuständigkeiten:

- a) In Bezug auf die Investitionsfazilität Genehmigung:
- i) der operativen Leitlinien und der Vorschläge für deren Überprüfung,
  - ii) der Investitionsstrategien und der Wirtschaftspläne gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Internen Abkommens,
  - iii) der Jahresberichte einschließlich der Finanzausweise,
  - iv) aller allgemeinen Grundsatzpapiere einschließlich der Evaluierungsberichte,
- b) Abgabe einer Stellungnahme zu Folgendem:
- i) Vorschlägen zur Gewährung einer Zinsvergütung gemäß Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Internen Abkommens,
  - ii) Vorschlägen betreffend Projekte, zu denen die Kommission eine negative Stellungnahme abgegeben hat,
  - iii) allen anderen Vorschlägen, die auf den allgemeinen Grundsätzen basieren, die in den operativen Leitlinien festgelegt sind.

(2) Die Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von der Bank ausgearbeitet und dem Ausschuss vorgelegt. Vorschläge gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden dem Ausschuss von der Bank unterbreitet und enthalten nähere Angaben zu

- a) den Einzelheiten des Projekts und seiner Bedeutung im Rahmen der länderspezifischen Förderstrategie gemäß den Landesstrategiepapieren,
  - b) dem angestrebten Entwicklungsziel einschließlich der Zukunftsbeständigkeit der geplanten Maßnahmen,
  - c) der allgemeinen Organisation und der Rechtfertigung des Projekts,
  - d) den Kosten des Projekts, der Art der Finanzierung und den mit dem Projekt verbundenen Risiken,
  - e) den Auswirkungen des Projekts auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene, gestützt auf die Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens von Cotonou, einschließlich seines Einflusses auf die Umwelt,
  - f) der Zustimmung oder Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 des Internen Abkommens.
- (3) Grundsätzlich werden die Detailvorschriften für die technische Durchführung des Projekts und der Zeitplan für seine Durchführung in der Anlage zusammengefasst.

#### Artikel 5

(1) Für die Zwecke von Artikel 4 übersendet die Bank die betreffenden Unterlagen und Vorschläge an die Vertreter des Ausschusses und ihre Stellvertreter. Dabei hält sie folgende jeweilige Fristen ein:

- a) Im Falle von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) mindestens 4 Wochen vor dem für die Sitzungen festgesetzten Zeitpunkt,
- b) im Falle von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) mindestens 3 Wochen vor dem für die Sitzungen festgesetzten Zeitpunkt.

Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Bank auf die Einhaltung der vorstehend genannten Fristen verzichten.

(2) Hinsichtlich der Unterlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 1 Buchstabe b) lassen die Vertreter der Bank mindestens fünf Arbeitstage bzw. drei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Sitzungen schriftlich etwaige Anmerkungen oder Bitten um weitere Informationen zukommen.

(3) Auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorsitzenden genehmigt der Ausschuss zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung. Jeder Vertreter kann die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung beantragen, wobei diese lediglich erörtert werden. Die in diesem Zusammenhang zu machenden Angaben können mündlich vorgetragen werden.

(4) Bei Abwesenheit eines Vertreters wird angenommen, dass er die vorgelegten Unterlagen genehmigt bzw. eine positive Stellungnahme dazu abgegeben hat, es sei denn, sein Stellvertreter (oder in Ausnahmefällen eine zu diesem Zweck bestimmte Ersatzperson) ist anwesend, er hat den Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich über seine Absicht informiert, keine Genehmigung zu erteilen bzw. keine positive Stellungnahme

abzugeben, oder er hat ausnahmsweise einem anderen Vertreter eine Vollmacht erteilt. Sind Stimmrechtsvollmachten erteilt oder ist eine Ersatzperson bestimmt worden, so ist dies dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.

Jeder Vertreter kann nur von einem einzigen Vertreter eines anderen Mitgliedstaats eine Vollmacht erhalten.

#### Artikel 6

(1) Der Ausschuss kann auf Initiative der Bank und mit Zustimmung des Vorsitzenden im Wege eines schriftlichen Verfahrens um seine Stellungnahme gebeten werden.

Wird ein Vorschlag im Wege des schriftlichen Verfahrens vorgelegt, so unterbreitet die Bank ihn zusammen mit etwaigen Begleitunterlagen. Hat ein Vertreter nicht innerhalb von drei Wochen nach Vorlage eines Vorschlags ablehnend Stellung dazu genommen, so wird davon ausgegangen, dass er ihn befürwortet.

Beantragt ein Vertreter spätestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist von drei Wochen ausdrücklich eine Erörterung in einer Ausschusssitzung, so kann der Vorschlag der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses vorgelegt werden. In Ausnahmefällen von besonderer Dringlichkeit kann die Bank beantragen, dass der Vorsitzende gemäß Artikel 2 eine Sitzung einberuft.

#### Artikel 7

(1) Die Bank muss stets nach Artikel 30 Absatz 5 des Internen Abkommens verfahren; die Genehmigung von Unterlagen gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Internen Abkommens bzw. die Abgabe einer positiven Stellungnahme gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Internen Abkommens durch den Ausschuss kann jedoch vorbehaltlich etwaiger, vom Ausschuss spezifizierter Änderungen erfolgen.

(2) Der Ausschuss kann darum ersuchen, dass die Prüfung eines Antrags oder eines Vorschlags in bestimmter Hinsicht ergänzt wird. In diesem Fall kann der Antrag oder der Vorschlag dem Ausschuss ein zweites Mal vorgelegt werden.

(3) Die vom Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen werden den Entscheidungsorganen der Bank übermittelt.

#### Artikel 8

(1) Über die wichtigsten Beschlüsse jeder Ausschusssitzung und die wichtigsten, von den Vertretern eingenommenen Standpunkte werden innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Sitzung vom Sekretariat unter der Zuständigkeit des Vorsitzenden Protokolle angefertigt. Das Sekretariat arbeitet gleichermaßen Protokolle über die im schriftlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Stimmen aus. Diese Protokolle werden den in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Empfängern übersandt.

- (2) Das Protokoll wird als endgültig erachtet, sobald es vom Ausschuss entweder im Wege des schriftlichen Verfahrens oder in einer nachfolgenden Sitzung genehmigt worden ist.
- (3) Der den Ausschuss betreffende Schriftverkehr ist an das Sekretariat, zu Händen des Ausschussvorsitzenden, zu richten.
- (4) Die Teilnehmer an den Ausschusssitzungen sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Arbeiten und Erörterungen des Ausschusses zu wahren. Unterlagen, die mit diesen Arbeiten und Erörterungen in Zusammenhang stehen, sind für den Gebrauch durch diejenigen Personen bestimmt, an die sie übersandt werden. Diese sind für ihre sichere Verwahrung und die Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit verantwortlich.

#### *Artikel 9*

- (1) Die im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses anfallenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Reisen für ein Mitglied der Delegation jedes Mitgliedstaats werden von der Bank getragen.
- (2) Die Bank stellt dem Ausschuss die für seine Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und die notwendige Ausrüstung zur Verfügung.

#### *Artikel 10*

Bei sämtlichen Mitteilungen, dem gesamten Schriftverkehr und allen Unterlagen, die gemäß dieser Geschäftsordnung übermittelt werden, kann diese Übermittlung per E-mail oder Fax erfolgen.

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 2001

### über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest im Jahr 2000 im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3937)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2001/871/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

finden die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung Anwendung.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung (EG) Nr. 572/2001 des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

(5) Am 6. Juni 2001 hat das Vereinigte Königreich die Erstattung der gesamten Kosten beantragt, die im Jahr 2000 auf seinem Hoheitsgebiet angefallen sind.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzusetzen. Bei der Berechnung der Vorauszahlung wurden der zur Entschädigung für die Tierpreise bestimmte Betrag auf 75 % des angegebenen Betrags und die „sonstigen Kosten“ vorläufig auf 10 % des Betrags für diese Entschädigungen begrenzt. Der Betrag, der beim letzten Ausbruch der klassischen Schweinepest im Vereinigten Königreich für diese sonstigen Kosten beantragt wurde, hat diese Grenze nicht überschritten.

(1) Im Jahr 2000 sind im Vereinigten Königreich Ausbrüche der klassischen Schweinepest aufgetreten. Da diese Seuche eine schwerwiegende Gesundheitsgefahr für den Schweinebestand der Gemeinschaft darstellt, hat die Gemeinschaft die Möglichkeit, sich zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche an den erstattungsfähigen Ausgaben des Mitgliedstaats zu beteiligen.

(7) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

(2) Die Kommission hat die Entscheidung 2000/528/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest im Vereinigten Königreich und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/515/EG<sup>(3)</sup>, geändert durch die Entscheidungen 2000/542/EG<sup>(4)</sup> und 2000/651/EG<sup>(5)</sup>, erlassen.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates<sup>(6)</sup> finanziert die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden. Zum Zwecke der Finanzkontrolle

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Vereinigte Königreich kann für die angemessene Entschädigung der Besitzer nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere zwecks Tilgung von Ausbrüchen der klassischen Schweinepest im Jahr 2000 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erhalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16-17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 25.8.2000, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. L 231 vom 13.9.2000, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

*Artikel 2*

(1) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe wird gezahlt auf der Grundlage

- a) von Belegen, die das Vereinigte Königreich zum Nachweis der zügigen und angemessenen Entschädigung von Bestandsbesitzern vorlegt,
- b) der Ergebnisse der Kommissionskontrollen gemäß Artikel 3.

(2) Auf den bereits gestellten Antrag des Vereinigten Königreichs hin wird, vorbehaltlich des Ergebnisses der in Artikel 3 genannten Kontrollen, eine Vorauszahlung von 2 850 000,00 EUR geleistet, sobald diese Entscheidung angenommen worden ist.

(3) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen einen epidemiologischen Bericht für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und eine Kostenaufstellung.

Die Kostenaufstellung betrifft alle Kategorien von Tieren, die in den einzelnen Betrieben wegen der klassischen Schweinepest „unschädlich beseitigt“ worden oder „getötet und unschädlich beseitigt“ worden sind. Sie wird in elektronischer Form gemäß Anhang I erstellt.

(4) Die Belege für die Maßnahmen, die in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum getroffen worden sind, werden bis spätes-

tens 60 Tage nach der Notifizierung dieser Entscheidung an den Mitgliedstaat übermittelt.

(5) Zum Zwecke dieser Entscheidung bedeutet „angemessene Entschädigung“ eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung.

*Artikel 3*

In Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 7. Dezember 2001**

**zur Genehmigung der vom Vereinigten Königreich und Irland vorgelegten Pläne zur Entfernung aller Fische aus von der Infektiösen Anämie des Lachses (ISA) befallenen Betrieben und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/494/EG**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3938)*

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/872/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 mit Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/288/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Richtlinie 93/53/EWG sind zur Bekämpfung eines Ausbruchs der Infektiösen Anämie des Lachses (ISA) alle Fische entsprechend einem von der amtlichen Stelle ausgearbeiteten und von der Kommission genehmigten Plan zu entfernen.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es unter bestimmten Umständen möglich ist, die Entfernung der Fische so über einen bestimmten Zeitraum zu verteilen, dass die Maßnahmen zur Tilgung der Seuche nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Mit der Entscheidung 2001/494/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurde ein Plan zur Entfernung aller Fische bei Auftreten von ISA in England, Schottland und Wales genehmigt.
- (4) Das Vereinigte Königreich hat einen Plan zur Entfernung aller Fische bei Auftreten von ISA in Nordirland vorgelegt.
- (5) Irland hat einen Plan zur Entfernung aller Fische bei Auftreten von ISA in Irland vorgelegt.
- (6) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die vom Vereinigten Königreich und von Irland vorgelegten Pläne vor dem Hintergrund der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse geprüft.
- (7) Die in dem Entfernungsplan für Nordirland und Irland beschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung stimmen vollständig mit dem bereits für England, Schottland und Wales für Schottland genehmigten Plan überein.
- (8) Die Entfernung der Fische sollte mit dem Ziel erfolgen, die Seuche in den befallenen Betrieben zu tilgen und eine weitere Ausbreitung auf andere Betriebe sowie für

die Seuche empfängliche wildlebende Arten zu verhindern.

- (9) Die Entfernung der Fische muss auf einer fallweisen Analyse des Ausbreitungsrisikos beruhen, wobei das Ausmaß des Ausbruchs und andere Risikofaktoren sowie die derzeitigen praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.
- (10) Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegte Plan die einschlägigen Anforderungen erfüllt und daher genehmigt werden sollte.
- (11) Aus Gründen der Klarheit sollten die vom Vereinigten Königreich und Irland vorgelegten Pläne im Rahmen einer einzigen Entscheidung genehmigt werden. Die Entscheidung 2001/494/EG ist daher aufzuheben.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom Vereinigten Königreich und Irland vorgelegten Pläne zur Entfernung aller Fische aus in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Betrieben, die von der Infektiösen Anämie des Lachses (ISA) befallen sind, werden hiermit genehmigt.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 2001/494/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 34.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2001****zur Berichtigung der Richtlinie 2001/22/EG zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3913)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/873/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln <sup>(2)</sup> dient der Festlegung und Harmonisierung der technischen Maßnahmen im Hinblick auf Probenahmeverfahren und Analysemethoden, die bei der Kontrolle auf das Vorhandensein der betreffenden Kontaminanten einzusetzen sind.
- (2) In dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Text wurde das Datum des Erlasses der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten falsch angegeben.

(3) Die Richtlinie 2001/22/EG ist dementsprechend zu berichtigen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/22/EG wird das Datum „5. April 2003“ durch das Datum „5. April 2002“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 14.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie zur Änderung der Anhänge VII und XI dieser Verordnung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 177 vom 30. Juni 2001)

Seit 65, Anhang III, betreffend Anhang XI Abschnitt A Ziffer 5 Buchstabe a) der geänderten Verordnung (EG) Nr. 999/2001:

*anstatt:* „..., ist nicht aus solchem Material hergestellt worden und enthält kein Separatorenfleisch von Schädelknochen oder von Wirbelsäulen von Rindern, ...“

*muss es heißen:* „..., ist nicht aus solchem Material hergestellt worden und enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, ...“.

---